

# Amts-Blatt

## der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 9. September 1896.

1896.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2336 eine Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 26. August 1896.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 16. Juli d. J. will Ich die wieder beifolgenden Beschlüsse des am 30. und 31. Januar 1896 versammelt gewesenen General-Landtags der Neuen Westpreussischen Landschaft mit dem Bemerkten landesherrlich genehmigen, daß die auszugebenden dreiprozentigen Pfandbriefe sammt Kupons und Talons nach den den Beschlüssen beigefügten Mustern anzufertigen sind.

Wilhelmshöhe, den 4. August 1896.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justiz-Minister.

Freiherr von Hammerstein.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

### Beschlüsse

des am 30. und 31. Januar 1896 versammelt gewesenen General-Landtages der Neuen Westpreussischen Landschaft.

#### A. Bestimmungen, betreffend die Mündigung und Umwandlung der Neuen Westpreussischen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie in 3prozentige.

§ 1. Die Neue Westpreussische Landschaft stellt die Ausgabe der in Gemäßheit der Regulative vom 6. März 1875 und 24. Mai 1886 emittirten Neuen Westpreussischen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie ein, wird die ausgegebenen zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Schuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß § 40 Abs. 1 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 3. Mai 1861 — Geses-Samml. pro 1861 Seite 206 folg. — und § 125 Theil I des revidirten Landschafts-Reglements für die Westpreussische Landschaft vom 25. Juni 1851 — Geses-Samml. pro 1852 Seite 523 ff. — durch Zahlung des Nennwerthes aus dem Verkehr ziehen und in dreiprozentige Neue Westpreussische Pfandbriefe II. Serie, welche bereits eingeführt sind, umschreiben.

Die Neue Westpreussische Landschaft haftet vom

Ausgegeben in Marienwerder am 10. September 1896.

Beginn des Umwandlungsgeschäfts an für die Ansprüche aus den einzuziehenden 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen den Inhabern mit ihren sämmtlichen eigenthümlichen Fonds.

§ 2. Steht der Kurs der 3prozentigen Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie unter dem Nennwerth, so kann bei deren Aufnahme zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerth ein mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Zuschuß aus dem Betriebsfonds nach dem Ermessen der Direktion gewährt werden.

In diesem Falle wird der neben den Zinsen für das Pfandbriefdarlehn alljährlich zu entrichtende Beitrag von  $\frac{1}{2}$  Prozent zunächst zu einem besonderen Kursausgleichungs-Konto vereinnahmt, außerdem zu demselben Konto von dem Schuldner noch ein Zuschlag von mindestens  $\frac{1}{2}$  Prozent der Pfandbriefschuld jährlich in halbjährlichen Raten entrichtet, so lange, bis aus diesen gesammten Beiträgen und deren zinsbaren Belegung die volle Tilgung des Kursdifferenzzuschusses nebst Zinsen erfolgt.

Wird die Pfandbriefschuld früher abgelöst, dann ist der noch nicht getilgte Theil des Zuschusses besonders zu erstatten.

Für sämmtliche vorstehenden Verpflichtungen ist mit der zu bepfandbriefenden Besizung Hypothek zu bestellen, und zwar für die höhere Jahresleistung mit dem gleichen Vorrecht wie für die Pfandbriefschuld.

§ 3. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Umwandlungsgeschäft erforderlichen Maßregeln wird die Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft beauftragt.

Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Ausloosung und Kündigung der 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe, die Einstellung der Ausgabe dieser Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung der 3prozentigen Pfandbriefe erfolgen soll.

§ 4. Auch bleibt ihr überlassen, die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — soweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 3prozentigen Pfandbriefe II. Serie und erforderlichen Falls durch Zuzahlung einer Prämie zu beschaffen.

Zu diesem Austausch können auch die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe mit folgendem darauf zu stempelnden Vermerk:

„Gilt für einen 3prozentigen Neuen West-

preussischen Pfandbrief II. Serie gleichen Betrages."

bis zur Fertigstellung der letzteren als Interimsscheine verwandt werden.

Die Höhe der Prämie ist vorher nach Lage der Geldmarktverhältnisse von der Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft zu bestimmen, welche allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 5. Zur Durchführung des Umwandlungsgeschäfts wird die Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft ermächtigt:

a. für diejenigen Grundstücke, welche mehr als 3 Prozent ihrer Schuld zum Sicherheitsfonds beigetragen haben (§§ 1 und 2 des Regulativs vom 6. März 1875), die über 3 Prozent gezahlten Beiträge dieses Fonds,

b. die Guthaben der beteiligten Pfandbriefschuldner am Tilgungsfonds — § 30 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft und §§ 1 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875 — zu verwenden,

c. Vorschüsse aus den Institutsfonds zu entnehmen,

d. die an Stelle der gekündigten, nicht umgewandelten und daher haar einzulösenden 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe ausgefertigten 3 prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsvaluta zu veräußern,

e. endlich zur Ausführung des Umwandlungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 6. Sämtliche durch das Umwandlungsgeschäft entstandenen Kosten bezw. die von der Direktion zur Deckung derselben aus den landschaftlichen Fonds geleisteten oder sonst beschafften Vorschüsse sind von den dabei beteiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten. Die Gesamtsumme derselben wird nach Verhältnis der einzelnen umgewandelten bezw. umgeschriebenen 3 1/2 prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Grundstücke vertheilt.

§ 7. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Grundstück treffenden Vorschüsse ist von jedem der beteiligten Grundstücke das durch die Umwandlung gewonnene 1/2 Prozent Zinsen von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfonds und seine zum Sicherheitsfonds geleisteten Beiträge, welche 3 Prozent seiner Schuld übersteigen, nicht ausreichen.

§ 8. Erst nach Erstattung der auf sein Grundstück vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 7) oder durch ihm jeder Zeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermächtigung der Zinsen seiner Pfandbriefschuld auf drei Prozent und die Einwilligung zur Löschung des Mehrbetrages im Grundbuche von der Landschaft zu verlangen.

§ 9. Die Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft ist berechtigt, nach Verhältnis der umzuwandelnden bezw. zu kündigenden Summe 3 1/2 prozentiger Pfandbriefe für die beteiligten Grundstücke 3 prozentige Pfandbriefe ausfertigen zu lassen.

Dieselben sind auf Vorlegung einer Bescheinigung der Direktion:

daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieser Bestimmungen verwendet und daher nur zum Eintausch oder zur Einlösung der umzuwandelnden bezw. zu kündigenden 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen, und der Hypothekenurkunde über die 3 1/2 prozentige Anleihe von dem Syndikus zu beglaubigen, dieses auch von demselben und dem Direktor auf der Hypothekenurkunde zu vermerken.

Nach Einlösung der 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe sind dieselben den vorbezeichneten Beamten zur Benützung und Abschreibung auf der Hypothekenurkunde vorzulegen.

§ 10. Die Form und Wirkung der Kündigung bestimmt sich nach den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 11. Juli 1838 (Gesetz-Samml. S. 365 und 368), jedoch bedarf es nicht einer besonderen Bekanntmachung der Kündigung an die Vorzeiger der Zins-scheine zu den gekündigten Pfandbriefen.

§ 11. Nach Beendigung des Umwandlungsgeschäfts und Erstattung der Kosten desselben seitens der beteiligten Beiträger (§§ 6 und 7) wird der für die umgewandelten 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe angesammelte Sicherheitsfonds und Tilgungsfonds (§§ 28 und 30 des Statuts, § 1, 2 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875), soweit sie nicht nach § 7 zur Erstattung der Kosten der Umwandlung verwendet sind, auf den Sicherheitsfonds und bezw. Tilgungsfonds der 3 prozentigen Pfandbriefe überführt.

**Pfandbrief zweiter Serie**

Littr. . . . . Nr. . . . .  
Neuen Westpreussischen Landschaft  
über  
. . . . . Mark

(in Worten), Deutscher Reichswährung, verzinslich mit drei Prozent jährlich, ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen und fundirt in Gemäßheit des unterm 6. März 1875 Allerhöchst bestätigten Regulativs auf die Fonds der Neuen Westpreussischen Landschaft und auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag, unkündbar von seiten des Inhabers, einlöslich von seiten der Landschaft nach Inhalt des Statuts vom 3. Mai 1861 und des Regulativs vom 6. März 1875.

Marienwerder, den 1. Januar 1 . . . .  
Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.  
(Siegel.) (Faksimile des Direktors.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypothekeninstruments beglaubigt.

Marienwerder, den . . . ten . . . . . 1 . . . .  
Der Syndikus der Neuen Westpreussischen Landschaft.  
(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen im Register der Neuen Pfandbriefe II. Serie.  
Band . . . . Blatt . . . . Nr. . . . .  
3 1/2 . . . . . Unterschrift des Buchhalters. . . . . 3 1/2

Nr. . . . Weihnachten (resp. Johannis) 1 . . . . . Mark  
Von dem Neuen Westpreussischen Pfandbriefe  
II. Serie . . . . . Littr. . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark  
Kapital werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt  
. . . . . Mark bei sämtlichen Westpreussischen Land-  
schaftskassen und bei deren Agenturen vom . . . . .  
bis . . . . . 1 . . . . .

Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.

(Stempel.) (Faksimile des Direktors.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht  
bis zum 31. Dezember 19 . . . erhoben wird.

3%

3%

**Talons.**

Zudem Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie  
Litt. . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark  
soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Kupons-  
Serie auf die Jahre von Weihnachten 19 . . . bis  
Johannis 19 . . . bei der Direktion der Neuen West-  
preussischen Landschaft zu Marienwerder im Johannis-  
Zinsen-Auszahlungstermine 19 . . . ausgereicht werden.  
Falls aber der Pfandbriefs-Inhaber dagegen vorher  
Widerpruch erhebt, erfolgt an diesen die Ausreichung  
der neuen Kupons-Serie.

Das Porto für Einsendung des Talons und für  
die Ausreichung der Neuen Kupons-Serie trägt die  
Landschaft, jedoch nur bei Werthsangaben bis zu 600 Mk.  
für sämtliche sich in einer Hand befindenden Talons.  
Kuponsendungen mit höherer Werthsangabe geschehen  
nur auf Antrag und Kosten des Talons-Inhabers.  
Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Uebersendung  
der Kupons verbundene Gefahr.

Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.

(Stempel.) (Faksimile des Direktors.)

3%

3%

**B. Abänderungen des Statuts der Neuen West-  
preussischen Landschaft vom 3. Mai 1861 (Gesetz-  
Samml. S. 206 ff.) und des Regulativs vom  
6. März 1875.**

- 1) Zusatz 3 zum § 1 des Regulativs vom  
6. März 1875.

Dem Engeren Ausschuss im Verein mit der Direktion  
der Neuen Westpreussischen Landschaft bleibt die Be-  
schlußnahme überlassen, ob und bezw. von welchem Zeit-  
punkte ab Neue Westpreussische Pfandbriefe II. Serie  
zu einem höheren oder niedrigeren Zinsfuße als zu drei  
Prozent auszugeben und diese Ausgaben sowie die Aus-  
gabe 3 prozentiger Pfandbriefe einzustellen sind.

- 2) In § 3 des Statuts zu a und in § 15  
des Statuts zu a wird gesetzt  
statt: „4500 Mk.“  
„3000 Mk.“.

- 3) In § 4 des Statuts fallen die Worte fort:  
„auch an Kosten für die Prüfung seines Gesuchs  
den Betrag von 6 Mk. einzusenden“.

- 4) In § 5 des Statuts zu setzen:  
statt: „die Hälfte“  
„drei Fünftel“.

**5) Zusatz 4 zum § 5 des Statuts:**

Auch ohne Tage kann auf ein Grundstück ein  
Pfandbriefsdarlehn bis zum 22 fachen des behufs der  
Regulirung der Grundsteuer ermittelten Reinertrages  
desselben, von welchem die darauf haftenden öffent-  
lichen und gemeinen Lasten mit Ausnahme der Grund-  
und Gebäudesteuer in Abzug zu bringen sind, bewilligt  
werden, wenn bei Grundstücken bis 50 Mark jährlicher  
Grundsteuer 1 Landschafts-Kommissar und bei größeren  
Grundstücken 2 Landschafts-Kommissare nach angestellter  
Untersuchung an Ort und Stelle den guten Zustand  
der Wirthschaft sowie die Zulänglichkeit der vorhande-  
nen Gebäude und des Inventars bescheinigen, auch der  
Werth der Gebäude  $\frac{1}{4}$  des Grundwerths erreicht.

6 a. Der § 8 des Statuts bezw. § 1 des  
Regulativs vom 6. März 1875 erhält folgende  
Fassung:

Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit  
übernehmen:

- 1) für das Darlehn eine Jahreszahlung von  
a. drei Prozent für die dreiprozentigen und drei  
und ein halbes Prozent für die drei und  
einhalbprozentigen Pfandbriefe an Zinsen,  
b. ein halbes Prozent, welches in den ersten  
zwei Jahren zum Betriebsfonds, in den nächsten  
acht Jahren zum Sicherheitsfonds, und sodann  
fortlaufend zur Tilgung genommen wird,  
c. vier Jahre lang ein Viertel Prozent Ver-  
waltungskosten zum Betriebsfonds

zu entrichten,

- 2) das Darlehnskapital u. s. w. wie § 8 c des  
Statuts,  
3) wie § 8 d daselbst,  
4) wie § 8 e daselbst

und so weiter wie § 8 des Statuts in der jetzigen  
Fassung.

6 b. Mit dem Zeitpunkte der Ausführung der  
nach den Bestimmungen zu A beschlossenen  
allgemeinen Umwandlung treten an Stelle von  
Nr. 6 a folgende Vorschriften.

Der § 8 des Statuts bezw. § 1 des Regulativs  
vom 6. März 1875 erhält folgende Fassung:  
Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit  
übernehmen:

- 1) für das Darlehn eine Jahresleistung von:  
a. drei Prozent Zinsen für die dreiprozentigen  
Pfandbriefe,  
b. ein halbes Prozent, welches in den ersten vier  
Jahren zum Betriebsfonds, in den folgenden  
sechs Jahren zum Sicherheitsfonds und dem-  
nächst fortlaufend zur Tilgung genommen wird,  
zu entrichten.

- 2) das Darlehnskapital u. s. w. wie § 8 c des  
Statuts,

- 3) wie § 8 d daselbst,

- 4) wie § 8 e daselbst,

und so weiter wie § 8 des Statuts in der jetzigen  
Fassung.

7) Zusatz 2 zu § 8 des Statuts.

Die von den bisherigen Pfandbriefschuldnern gegenüber den Vorschriften der Ziffer 6 geleisteten Mehrzahlungen sind ihnen zu gute zu rechnen und zu diesem Behufe dem Sicherheitsfonds bezw. dem Tilgungsfonds zuzuführen.

8) Der § 18 des Statuts erhält folgende Fassung:

Für die gesammten, durch die Abschätzung seines Grundstücks entstehenden Kosten bezahlt der Darlehnsucher im voraus an die Landschaftskasse ein Pauschquantum, welches beträgt:

- a. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer bis zu 30 Mk. . . . . 40 Mk.
- b. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 30 bis 50 Mk. 70 =
- c. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 50 bis 150 Mk. . . . . 100 =
- d. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 150 Mk. 130 =

Der Engere Ausschuss hat das Recht, diese Sätze zu ändern.

Betragen die Kosten einer Abschätzung weniger als das Pauschquantum, so hat der Besitzer nur die wirklich entstandenen Kosten zu zahlen.

Macht der Darlehnsucher binnen 1 Jahre nach Bewilligung des Pfandbriefkredits von diesem keinen Gebrauch, so kann die Erstattung der für die Abschätzung wirklich entstandenen Kosten nach Ermessen der Direktion von ihm verlangt werden.

Alle sonstigen Kosten, die durch die Aufnahme des Pfandbriefdarlehns entstehen, zahlt der Darlehnsnehmer.

9) Der § 27 des Statuts erhält im Absatz 1 (die übrigen Absätze bleiben in alter Fassung) folgende Fassung:

Der Betriebsfonds wird gebildet aus:

- 1) dem bisherigen Betriebsfonds,
- 2) den Zinsen seiner Bestände,
- 3) den zu diesem Fonds zu zahlenden Beiträgen,
- 4) den von den austretenden Mitgliedern an den Sicherheitsfonds gezahlten Beiträgen,
- 5) den innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist nicht erhobenen Pfandbriefszinsen,
- 6) den Verzugszinsen,
- 7) allen außerordentlichen Einnahmen des Instituts.

10) Der § 28 des Statuts bezw. § 2 des Regulativs vom 6. März 1875 erhält folgende Fassung:

Der Sicherheitsfonds, welcher den Bestimmungen des § 29 des Statuts unterliegt, bildet sich aus den nach § 8 des Statuts zu demselben zu zahlenden Beiträgen.

11) Der § 35 des Statuts erhält folgende Fassung:

Der aus den zur Bestreitung der Verwaltungs-

kosten gezahlten Beiträgen gebildete Verwaltungsfonds unterliegt der unbeschränkten Verfügung der Direktion.

12) Zusatz 2 zu § 31 des Statuts:

Sobald der Besitzer eines gepfandbrieften Grundstücks stirbt, können die Erben verlangen, daß ihnen der vorhandene Tilgungsfondsanteil herausgezahlt oder im Grundbuche gelöscht wird, wenn sie für das auf dem Grundstück stehen bleibende Darlehn statutenmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind.

13) Im § 5 des Regulativs vom 6. März 1875 ist im letzten Absatz hinter die Worte:

„im Falle der nothwendigen Subhastation eines gepfandbrieften Grundstücks“

zu setzen:

„oder auf Antrag des Pfandbriefdarlehnschuldners“.

C. Abschätzungsgrundsätze der Neuen Westpreussischen Landschaft.

1) Im § 1 wird hinter Nr. 3 unter neuer Nummer eingeschaltet:

Auszug aus der Gebäudesteuerrolle.

2) Der § 2 erhält folgende Fassung im Absatz 1 (Absatz 2 bleibt):

Die Tare wird aufgenommen:

1) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer bis 30 Mk. von 1 Kommissar und 1 Sachverständigen,

2) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 30 bis 50 Mk. von 2 Kommissaren und 1 Sachverständigen,

3) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 50 bis 150 Mk. von 2 Kommissaren, 1 Sachverständigen und 1 Richter,

4) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 150 Mk. von 2 Kommissaren, 2 Sachverständigen und 1 Richter.

3) Der § 8 erhält folgenden dritten Absatz:

Für die Taxen, bei denen der Syndikus oder ein Richter nicht zugezogen wird, ist die Zeugenvernehmung nicht erforderlich.

4) Der § 20 erhält folgenden Zusatz:

Die Renten werden nur so weit kapitalisirt in Abzug gebracht, als sie noch nicht getilgt sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Nach Abschluß der von Mir im Bereiche des XVII. Armeekorps vorgenommenen Besichtigungen drängt es Mich, Euer Excellenz Meinen warmempfundnen Dank zu sagen für die herzliche und glänzende Aufnahme, die Mir in der Provinz Westpreußen bereitet worden ist.

Euer Excellenz bitte Ich, diesen Meinen Dank zur Kenntniß aller der Behörden, Korporationen, Vereine, Schulen und Privaten bringen zu wollen, die sich an den patriotischen Veranstaltungen betheiligt haben. Sie haben Meinem Herzen besonders wohlgethan.

Danzig, den 31. August 1896.

Albrecht, Prinz von Preußen.

**3) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Oberinspektors und Gutsvorsichters-Stellvertreters Bahr zu Sumowo zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sumowo, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers von Jesierski in Sumowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. August 1896.

Der Ober-Präsident.

**4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des gräflichen Oberförsters und Gutsvorstehers Wärtens in Ober-Sartowitz (Försterei Andreashof) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sartowitz, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen Lehrers Reimann zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. August 1896.

Der Ober-Präsident.

**5) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers, Grundbesitzer August Fischer in Niederzehren zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hochzehren, Kreises Marienwerder, an Stelle des früheren Gemeindevorstehers, Grundbesitzer Prange in Niederzehren zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. September 1896.

Der Ober-Präsident.

6) An Stelle des nach Arnberg versetzten Gewerbe-Inspektions-Assistenten Eichmann ist der Bergwerks-Direktor a. D. Herr Friedrich Würfler aus Halle a. S. vom 1. September d. J. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Marienwerder unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst beauftragt worden.

Marienwerder, den 31. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der für den Händler Rabi Bärwald in Krojanke zum Handel mit Baumwollenwaaren und rohen Produkten mit dem Steuerfaze von 18 Mark ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 504 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. August 1896.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

8) Der für den Händler Rudolf Naphthali in Graudenz zum Handel mit leinen, baumwollenen und wollenen Waaren mit dem Steuerfaze von 36 Mark ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 429 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. August 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

9) Der für das Jahr 1896 für den Händler Abraham Klein I aus Krojanke zum Handel mit Baumwollwaaren, Fischen, Lumpen, Knochen etc. unter Benutzung eines ein-

spännigen Fuhrwerks zum Steuerfaze von 6 Mk. ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 524 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. August 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) Der für das Jahr 1896 für Ernestine Lindenstrauß aus Konig zum Handel mit Viktualien, Butter, Eiern, Federvieh u. s. w. unter Benutzung eines ein-spännigen Fuhrwerks zum Steuerfaze von 18 Mark ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 220 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 1. September 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. D., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Trier, Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notrungen der forstverorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschrieben, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 13. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wächter.

An sämtliche Königlichen Regierungen (aus-schließlich Aurich und Sigmaringen.)

Marienwerder, den 2. September 1896.

Königliche Regierung.

**12) Bekanntmachung.**

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Dirschau ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei geworden. Bisher waren mit dieser Stelle ein Gehalt von 600 Mark, eine aus der Staatskasse zu zahlende Stellenzulage von 300 Mark und eine Zulage aus Kreis-mitteln in Höhe von 600 Mark verbunden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, sich unter Einreichung ihrer Befähigungszugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis spätestens den 1. Oktober cr. bei mir zu melden.

Danzig, den 30. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

13) Vom 10. September 1896 ab wird in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Reinwasser gehörigen Orte Gr. Peterkau im Kreise Schlochau eine Posthülfsstelle in Wirkksamkeit treten.

Cöslin, den 31. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

**14) Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. J. wird die an der Bahnstrecke Danzig-Dirschau zwischen Hohenstein und Praust belegene Haltestelle Kleschkau, welche bisher nur dem Personen-, Gepäck- und Stückgutverkehr diente, auch für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet.

Die Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen, schwerwiegenden Fahrzeugen und lebenden Thieren (einzelne Stücke in Käfigen ausgenommen) ist in Kleschkau auch fernerhin ausgeschlossen.

Der Frachtberechnung werden im Verkehr mit den Stationen der Preussischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen die in den veröffentlichten Tarifen enthaltenen Entfernungen zu Grunde gelegt.

Danzig, den 3. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction,  
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

**15) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Landwirthschaftliche Ausstellung	Jülich	vom 26. bis 29. Septbr. d. J.	Thiere und Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. Thierschau verbunden mit Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe	Lenzen	am 10. September d. J.	desgl.	Preuß. Staatsbahnen	desgl.	desgl.
3. Geflügel-Ausstellung	Nowawes	vom 7. bis 9. November d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4. desgl.	Cassel	vom 3. bis 5. Oktober d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 30. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**16) Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1896/97 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der Studirenden der Zahnarzneikunde

**vom 8. bis incl. 16. Oktober d. J.,**

Nachmittags von 4 bis 5 Uhr im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum **5. November ex. incl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. September 1896.

Rektor und Senat der Königlichen Albertus-Universität.

**17) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-

verwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Jastrow, was folgt:

§ 1. Das Benutzen derjenigen Werkstätten und Lagerräume, in denen Nahrungs- und Genussmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, als Schlafstätten, wenn auch nur vorübergehend, wird hiermit untersagt.

§ 2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögens-falle mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Jastrow, den 31. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.  
Hempel.

**18) Polizei-Verordnung**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S.

§. 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats zur Durchführung der Bestimmungen der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Konitz vom 6. März 1896, die nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeinde-Bezirk Konitz erlassen.

§ 1. Wer im Gemeindebezirk Konitz einen Hund hält, ohne ihn binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. dem Zugange beim Magistrat anzumelden oder wer die rechtzeitige Anmeldung eines im Laufe des Jahres steuerpflichtig werdenden Hundes unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 9 Mark und im Falle des Unvermögens in entsprechende Haftstrafe.

§ 2. Wer im Gemeindebezirk Konitz

- 1) einen Hund, ohne daß dieser die für ihn bestimmte Steuermarke sichtbar trägt, öffentlich umher laufen läßt,
- 2) einen von der Hundesteuer befreiten Hund außer der Verwendung zu dem Zwecke, dessentwegen die Steuerbefreiung eingetreten ist, frei umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 3 Mark.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Diejenigen Hunde, welche auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne Steuermarke oder mit einer ungültigen Steuermarke betroffen werden, werden von den dazu amtlich beauftragten Personen aufgegriffen und an die Polizei-Verwaltung abgeliefert. Meldet sich der Besitzer des aufgegriffenen Hundes innerhalb 3 Tagen bei der Polizei-Verwaltung, so erhält er gegen Vorzeigung der Steuerquittung für das laufende Steuerhalbjahr resp. des Freischeines und gegen Erlegung der von der Polizei-Verwaltung aufgewendeten Aufbewahrungs- und Futterkosten seinen Hund zurück. Wird ein aufgegriffener Hund innerhalb der angegebenen Frist nicht eingelöst, so wird die Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen über denselben verfügen.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Publikation im Kreisblatt in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 20. April 1894 zu dem Statut vom 14. Juli und 26. September 1893 wird aufgehoben.

Konitz, den 4. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.  
**Bekanntmachung.**

19)

Der Besitzer August Dopslaff zu Kenczkau hat die Absicht, auf dem Grundstück Nr. 34 in der Feldmark Kl. Bösendorf, Kreis Thorn gelegen, den Weg, welcher vom Gastwirth Schmidt aus das Dopslaff'sche Grundstück durchschneidet, an die Grenze des Schmidt'schen Grundstückes nach der Chaussee zu verlegen.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen

zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Kenczkau, den 6. September 1896.

Der Amtsvorsteher.

Langsch.

## 20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hubert Niesen, Kleinhändler, geboren am 1. November 1840 zu Monzen, Provinz Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen gewohnheitsmäßiger und im Rückfalle begangener Fehleri (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Juli 1895), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Aachen, vom 18. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Stein, Eisengießer, geboren am 7. Mai 1874 zu Aquileja, Bezirk Gradisca in Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg i. G., vom 29. Juli d. J.
2. Marie Vogel, Arbeiterin, geboren am 7. Oktober 1862 zu Gerauz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. Juli d. J.
3. Johann Maria Bonnassieur (Bonnassieur) Fabrikarbeiter, geboren am 6. Juni 1869 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 29. Juli d. J.
4. Bernhard Dienst, Goldarbeiter, geboren am 18. August 1871 zu Fischl, Oesterreich, österreicherischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 9. Juli d. J.
5. Karl Friedrich Eisert, Fleischergehilfe, geboren am 15. Juli 1854 zu Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 9. Juli d. J.
6. Josef Engelmann, Schuhmachergehilfe, geb. am 9. Oktober 1864 zu Warnsdorf, Bezirk Kumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 9. Juli d. J.
7. Giovanni Ferioli, Bäcker, 43 Jahre alt, geboren zu Gorla minore, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 4. August d. J.
8. Georg Gamen, Zuckerbäcker, geboren am 15. Februar 1865 zu Chignin, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 11. August d. J.
9. Ignaz Glück, Schuhmacher, geboren am 2. Februar 1843 zu Zistersdorf, Niederösterreich, orts-

angehörig ebendasselbst, wegen Obdachlosigkeit, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 10. August d. J.

10. Moritz Janowitz, Kaufmann, 29 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Blowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 8. August d. J.

**21) Personal-Chronik.**

Angestellt ist: der Telegraphenamwärter Hecker in Thorn als Telegraphenassistent.

Ernannt sind: die Postassistenten Anders in Culm und Studzinski in Rosenberg (Wpr.) zu Ober-Postassistenten.

Bersetzt ist: der Ober-Postassistent Dill von Thorn nach Zoppot.

Gestorben ist: der Postverwalter Zaporowicz in Dsche.

Im Kreise Briesen ist der Gutsverwalter Tiedemann zu Grüneberg nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gajewo ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Hauptmann Neumann zu Radonno zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radonno ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der königliche Forstassessor Fink zu Kolonie Brinsk zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brinsk ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Administrator Janzen zu Fronza zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Fronza ernannt.

Im Kreise Löbau ist der königliche Domänenpächter Brockmann zu Bawerwitz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Ballowken ernannt.

Die Wahl des Fleischermeisters Joseph Czeszewski und des Aderbürgers Gustav Kiezy zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Ramin ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1896.

Ernannt: 1) Hilfsgefängenaufseher Franz Carl Jagd in Danzig zum Gefängenaufseher bei dem Gerichtesgefängniß daselbst,

2) Hilfsgefängenaufseher Hildebrandt in Rosenberg zum Gefängenaufseher bei dem Gerichtesgefängniß daselbst,

3) Rechtskandidat Walter Kuhbier in Zeigland zum Referendar,

4) Gerichtsassessor Bahr in Thorn zum Amtsrichter in Carthaus,

5) Militär-Anwärter Schreck zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Neuenburg.

Bersetzt: 1) Staatsanwalt Dr. Liersch in Konig an

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neuwied,

2) Staatsanwalt Reich in Graudenz an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Frankfurt am Main,

3) Amtsrichter Dr. Rosenbergl in Tremessen als Landrichter an das Landgericht in Thorn,

4) Landgerichtsrath Krantz in Bartenstein an das Landgericht in Danzig,

5) Gerichtsdiener und Gefängenaufseher Madanowicz in Briesen als Gerichtsdiener an das Landgericht in Elbing,

6) Gefängenaufseher Mienowski in Danzig als Gerichtsdiener und Gefängenaufseher an das Amtsgericht in Briesen.

Entlassen: 1) Referendar Plog in Mewe aus dem Justizdienste behufs Uebertritt in den höheren Polizeiverwaltungsdienst,

2) Gefängenaufseher Egliniski in Pr. Stargard. Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Knöpfler in Marienwerder der Charakter als Justizrath.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Hult in Schwey. Pensionirt: 1) Amtsgerichtsrath v. Wrese in Strassburg Wpr.,

2) Landgerichtsrath Taurek in Elbing,

3) Gefängenaufseher Kirschner in Carthaus.

**22) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Poln. Wisniewke, Kreis Flatow, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow sofort zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**23) Bekanntmachung.**  
Am 21. September d. J., 11 Uhr Vormittags, findet der Verkauf von ca. 12 austrangirten Dienstpferden auf dem Artillerie-Stallhofe an der Turnhalle zu Pr. Stargard statt.

Pr. Stargard, den 1. September 1896.  
3. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiment Nr. 36.

**24) Bekanntmachung.**  
Am Sonnabend, den 26. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, findet im Schulhause zu Plywaczewo eine Generalversammlung der Genossenschaft zur Entwässerung des Zgnilka-Bruches statt, zu deren Theilnahme sämtliche Genossen hiermit aufgefordert werden.

Gegenstand der Tagesordnung:  
Wahl von vier Vorstandsmitgliedern und zwei Stellvertretern.

Rynsk, den 5. September 1896.  
Der Vorsteher der Genossenschaft zur Entwässerung des Zgnilka-Bruches.

Neumann.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.)